

**Rechtssache C-515/21**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

20. August 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Court of Appeal (Irland)

**Datum des Vorlagebeschlusses:**

30. Juli 2021

**Berufungskläger:**

PH

**Berufungsbeklagter:**

Minister for Justice and Equality

---

[nicht übersetzt] [Verfahren bis zur Entscheidung des Court of Appeal, die noch offenen Rechtsfragen dem Gerichtshof vorzulegen]

[nicht übersetzt] [Namen der Rechtsanwälte der Verfahrensbeteiligten]

**THE COURT OF APPEAL** (Berufungsgericht, Irland)

[nicht übersetzt] [Nationales Aktenzeichen der Rechtssache und Zusammensetzung der Kammer]

**IN DER RECHTSSACHE BETREFFEND DEN EUROPEAN ARREST WARRANT ACT 2003** (Gesetz über den Europäischen Haftbefehl von 2003)

**(GEÄNDERTE FASSUNG)**

**ZWISCHEN**

**THE MINISTER FOR JUSTICE AND EQUALITY** (Minister für Justiz und Gleichberechtigung)

[nicht übersetzt] *Berufungsbeklagter*

UND

PH

[nicht übersetzt] *Berufungskläger*

## VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN

### NACH ARTIKEL 267 DES VERTRAGS ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Vorlegendes Gericht

- 1 Der Court of Appeal beschließt diese Vorlage [nicht übersetzt].  
[nicht übersetzt]

#### Verfahrensbeteiligte und ihre Verfahrensvertreter

- 2 Verfahrensbeteiligte in diesem Verfahren sind:

**The Minister for Justice and Equality** (im Folgenden: Minister), [nicht übersetzt]

**PH** (im Folgenden: Berufungskläger) [nicht übersetzt] [Namen der Rechtsanwälte der Verfahrensbeteiligten]

#### Gegenstand des Rechtsstreits im Ausgangsverfahren

- 3 Polen begehrt die Übergabe des Berufungsklägers aufgrund eines am 26. Februar 2019 erlassenen Europäischen Haftbefehls (im Folgenden: EHB). Mit dem EHB wird um die Übergabe des Berufungsklägers zum Zweck der Verbüßung einer einjährigen Freiheitsstrafe ersucht, die gegen ihn nach seiner Verurteilung durch das Bezirksgericht Wrocław-Śródmieście (Breslau, Stadtbezirk Śródmieście) am 29. Mai 2015 wegen Computersabotage gegen ein Breslauer Wirtschaftsunternehmen im Wege der Herbeiführung einer Serverüberlastung zur Erpressung einer Geldzahlung verhängt worden war. Die Vollstreckung der Strafe wurde für fünf Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Diese Straftat wurde im Januar 2015 begangen und wird in diesem Beschluss als „erste Straftat“ bezeichnet.
- 4 Der Berufungskläger war von dem gegen ihn eingeleiteten Verfahren in Kenntnis gesetzt worden und war vor dem Bezirksgericht anwesend. Er legte keine Berufung gegen seine Verurteilung oder die ihm auferlegte Strafe ein.
- 5 Am 21. Februar 2017 wurde der Berufungskläger vom Bezirksgericht Bydgoszczy des Einbruchs in einen Wohnwagen und des Diebstahls von Gegenständen aus diesem für schuldig befunden. Der Berufungskläger wurde für diese Straftat, die in diesem Beschluss als „zweite Straftat“ bezeichnet wird, zu einer Freiheitsstrafe von vierzehn Monaten verurteilt.

- 6 Die zweite Straftat wurde innerhalb der Bewährungsfrist begangen, die für die wegen der ersten Straftat verhängte Strafe galt, weshalb das Bezirksgericht Wroclaw-Śródmieście am 16. Mai 2017 gemäß Art. 75 Abs. 1 des [polnischen] Strafgesetzbuchs die Vollstreckung der einjährigen Strafe anordnete (im Folgenden: Vollstreckungsbeschluss). In Art. 75 Abs. 1 heißt es: „Das Gericht ordnet die Vollstreckung der Strafe an, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit eine vorsätzliche Straftat begeht, die derjenigen ähnlich ist, wegen der er rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.“ Art. 75 Abs. 1 ist seinem Wortlaut nach zwingend; die ausstellende Justizbehörde bezeichnet den Beschluss über die Ableistung der verhängten Strafe als „obligatorisch“.
- 7 Der Berufungskläger hatte von der Verhandlung vor dem Bezirksgericht Bydgoszczy im Februar 2017 keine Kenntnis und war weder persönlich noch durch einen Rechtsanwalt zu dieser Verhandlung erschienen. Er hatte auch keine Kenntnis von dem weiteren Verfahren vor dem Bezirksgericht Wroclaw-Śródmieście, das zu dem Vollstreckungsbeschluss führte, und er war weder persönlich noch durch einen eigenen Rechtsanwalt zur Verhandlung am 16. Mai 2017 erschienen.
- 8 Am 26. Februar 2019 erließ das Bezirksgericht Wroclaw-Śródmieście den EHB, mit dem um Übergabe des Berufungsklägers nur in Bezug auf die erste Straftat ersucht wird. In Bezug auf die zweite Straftat wird nicht um Übergabe ersucht.
- 9 Auf Anfrage des High Court (Oberstes Gericht, Irland) hat das Bezirksgericht Bydgoszcz erklärt, dass die Frist, innerhalb deren der Berufungskläger gegen seine Verurteilung wegen der zweiten Straftat Berufung hätte einlegen könne, abgelaufen sei. Nach Mitteilung jenes Gerichts steht es jedoch jedem Verfahrensbeteiligten frei, „einen außerordentlichen Rechtsbehelf (Aufhebungsantrag, Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens) einzulegen“. Es wurden keine weiteren Einzelheiten über dieses Verfahren übermittelt. Nach Angaben der International Juridical Association (IJA) bleibt der Vollstreckungsbeschluss in Kraft, solange kein Beschluss zur Aussetzung des Vollstreckungsbeschlusses vom 21. Februar 2017 ergangen ist.
- 10 Das Gericht ist der vorläufigen Auffassung, dass das Verfahren gegen den Berufungskläger und seine Verurteilung in Abwesenheit wegen der zweiten Straftat nicht mit Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) oder (soweit anwendbar) mit den Art. 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) vereinbar sind. Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen kann nicht festgestellt werden, dass der Berufungskläger auf sein Recht auf Anwesenheit in dieser Verhandlung verzichtet hat. Das Gericht ist weiterhin der vorläufigen Auffassung, dass, wenn die Verhandlung gegen den Berufungskläger wegen der zweiten Straftat und/oder die anschließende Verhandlung, die zum Erlass des Vollstreckungsbeschlusses geführt hat, für die Zwecke der Übergabe als „die Verhandlung, die zu der

*Entscheidung geführt hat*“ anzusehen ist, die Voraussetzungen von Art. 4a des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI) (im Folgenden: Rahmenbeschluss) und Section 45 des European Arrest Warrant Act 2003 (in seiner geänderten Fassung) (im Folgenden: Gesetz von 2003) nicht erfüllt sind. Die eigentliche Frage, um die es im Berufungsverfahren [nicht übersetzt] geht, ist die, ob solche Fragen überhaupt für die Entscheidung über die Übergabe von Bedeutung sind. Ist dies der Fall, wären möglicherweise weitere Ermittlungen erforderlich, bevor endgültig beurteilt werden kann, ob die Übergabe tatsächlich abzulehnen ist.

- 11 Gegen die Übergabe waren mehrere Einwände vorgebracht worden, die alle vom High Court zurückgewiesen wurden. Für die Zwecke dieser Vorlage sind nur zwei miteinander zusammenhängende Einwände von Bedeutung:

(1) Der Berufungskläger macht geltend, dass bei einem Sachverhalt, in dem die gegen ihn wegen der ersten Straftat verhängte Freiheitsstrafe (die Strafe, wegen der um seine Übergabe ersucht wird) allein aufgrund seiner späteren Verurteilung wegen der zweiten Straftat vollstreckbar sei, die ihrerseits zu dem Vollstreckungsbeschluss vom 16. Mai 2017 geführt hat, das Verfahren, das zu dieser Verurteilung und dem Vollstreckungsbeschluss geführt habe, als „*die Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat*“ im Sinne von Art. 4a Buchst. 1 des Rahmenbeschlusses, der durch Section 45 des Gesetzes von 2003 in irisches Recht umgesetzt werde, anzusehen sei. Auf dieser Grundlage sei seine Übergabe abzulehnen, da diese Verfahren in seiner Abwesenheit durchgeführt worden seien und keine der in Art. 4a Abs. 1/Section 45 genannten Voraussetzungen Anwendung fänden.

(2) Der Berufungskläger macht geltend, dass das Verfahren, das zu seiner Verurteilung wegen der zweiten Straftat geführt habe, und das Verfahren, das zum Erlass des Vollstreckungsbeschlusses geführt habe, unter Verstoß gegen sein in Art. 6 [nicht übersetzt] EMRK garantiertes Recht auf ein faires Verfahren durchgeführt worden seien [nicht übersetzt]. Da die Verhandlung in Abwesenheit durchgeführt worden sei und es offensichtlich sei, dass der Berufungskläger keinen Anspruch auf eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Rechtsmittel habe, das im Falle seiner Übergabe zur Aufhebung der Verurteilung oder des Vollstreckungsbeschlusses führen könne, wäre es ein „eklatanter Verstoß“ gegen Art. 6 EMRK sowie gegen die Art. 47 und 48 der Charta, wenn in Vollstreckung des EHB seine Übergabe angeordnet würde. Unter diesen Umständen sei das Gericht nach Section 37 des Gesetzes von 2003 verpflichtet, seine Übergabe abzulehnen.

- 12 Der Minister widerspricht diesem Vorbringen. In Bezug auf die vorstehende Ziff. 1 macht der Minister geltend, dass sich aus dem Urteil vom 22. Dezember 2017, Samet Ardic, C-571[17] PPU, EU:C:2017:1026 (im Folgenden: Urteil Ardic), ergebe, dass weder die Verhandlung, die zur Verurteilung des Berufungsklägers wegen der zweiten Straftat geführt habe, noch die anschließende

Verhandlung, die zum Erlass des Vollstreckungsbeschlusses geführt habe, im Sinne von Art. 4a/Section 45 „die Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat“ gewesen sei; die Verhandlung in diesem Sinne sei die Verhandlung vor dem Bezirksgericht Wroclaw-Śródmieście gewesen, die zu seiner Verurteilung und Strafzumessung wegen der ersten Straftat am 29. Mai 2015 geführt habe. Die Anforderungen von Art. 4a/Section 45 seien in Bezug auf diese Verhandlung und Entscheidung in vollem Umfang erfüllt, da der Berufungskläger im Bezirksgericht anwesend gewesen sei. Bei dem Vollstreckungsbeschluss jenes Gerichts im Anschluss an die Verurteilung des Berufungsklägers wegen der zweiten Straftat habe es sich lediglich um eine Maßnahme gehandelt, die sich auf die Art und Weise der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und nicht auf „Art oder Maß“ der Freiheitsstrafe, die zuvor gegen den Berufungskläger aufgrund seiner Verurteilung wegen der ersten Straftat verhängt worden sei, bezogen habe. Zu obiger Ziff. 2 macht der Minister geltend, dass das Verfahren, das zur Verurteilung des Berufungsklägers wegen der zweiten Straftat und zum anschließenden Vollstreckungsbeschluss geführt habe, für die Entscheidung, ob der EHB zu vollstrecken sei oder nicht, nicht von Bedeutung sei. Selbst wenn ein Verstoß gegen Art. 6 vorläge (und der Minister hält einen solchen Verstoß nicht für gegeben), sei der etwaige Rechtsbehelf Sache der Gerichte des Ausstellungsstaats (und [nicht übersetzt] das Gericht müsse davon ausgehen, dass dem Berufungskläger im Fall der Übergabe ein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung stehe), und ein solcher Verstoß habe nicht die Schwelle der Schwere erreicht, die eine Abweichung von der allgemeinen Vorgabe des Rahmenbeschlusses, dass Haftbefehle zu vollstrecken seien, rechtfertige.

### **Einschlägige Rechtsvorschriften**

#### ***Gesetz von 2003 (geänderte Fassung)***

- 13 Mit dem Gesetz von 2003 wird der Rahmenbeschluss in irisches Recht umgesetzt.
- 14 Section 45 dieses Gesetzes gibt die den Mitgliedstaaten in Art. 4a des Rahmenbeschlusses eingeräumte Option wieder. Diese Bestimmung lautet: „Eine Person wird nicht nach diesem Gesetz übergeben, wenn sie zu dem Verfahren, das zu der Verurteilung oder der Haftanordnung geführt hat, aufgrund deren der Europäische Haftbefehl erlassen wurde, nicht persönlich erschienen ist, es sei denn, der Europäische Haftbefehl enthält die Angaben nach Buchst. d Nrn. 2, 3 und 4 des Formblatts für den Haftbefehl im Anhang des Rahmenbeschlusses in der Fassung des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI des Rates.“ Die Nrn. 3.1a, 3.1b, 3.2 und 3.3 entsprechen jeweils Art. 4a Abs. 1 Buchst. a bis d (Section 45 ist im Anhang zu dieser Vorlageentscheidung vollständig wiedergegeben).
- 15 Section 37 Abs. 1 des Gesetzes von 2003 bestimmt u.a.:  
 „Eine Person darf nach diesem Gesetz nicht übergeben werden, wenn
  - a) ihre Übergabe unvereinbar ist mit den Verpflichtungen des Staates nach

- (i) der [EMRK] oder
- (ii) den Protokollen zur [EMRK].“

### ***Charta***

16 Art. 47 Abs. 2 der Charta lautet:

„Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.“

17 Art. 48 Abs. 2 bestimmt:

„Jedem Angeklagten wird die Achtung der Verteidigungsrechte gewährleistet.“

### ***Rahmenbeschluss***

18 Im zwölften Erwägungsgrund heißt es (u.a.): „Der vorliegende Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in deren Kapitel VI, zum Ausdruck kommen.“

19 Art. 4a des Rahmenbeschlusses (eingefügt durch Art. 2 des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI) sieht Folgendes vor:

„Die vollstreckende Justizbehörde kann die Vollstreckung eines zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellten Europäischen Haftbefehls auch verweigern, wenn die Person nicht persönlich zu der Verhandlung erschienen ist, die zu der Entscheidung geführt hat, es sei denn, aus dem Europäischen Haftbefehl geht hervor, dass die Person im Einklang mit den weiteren verfahrensrechtlichen Vorschriften des einzelstaatlichen Rechts des Ausstellungsmitgliedstaats:

- a) rechtzeitig:
  - i) entweder persönlich vorgeladen wurde und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde, die zu der Entscheidung geführt hat, oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort dieser Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte

und

- ii) davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

oder

- b) in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand, der entweder von der betroffenen Person oder vom Staat bestellt wurde, erteilt hat, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist.

oder

- c) nachdem ihr die Entscheidung zugestellt und sie ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt worden ist, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann;

- i) ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht;

oder

- ii) innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt hat;

oder

- d) die Entscheidung nicht persönlich zugestellt erhalten hat, aber

- i) sie unverzüglich nach der Übergabe persönlich zugestellt erhalten wird und ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt werden wird, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann;

und

- ii) von der Frist in Kenntnis gesetzt werden wird, über die sie gemäß dem einschlägigen Europäischen Haftbefehl verfügt, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. ein Berufungsverfahren zu beantragen.“

### ***Einschlägige Rechtsprechung***

- 20 Der Gerichtshof hat sich im Urteil Ardic mit dem Art. 4a befasst. Er hat darin entschieden, dass dann, wenn ein Beteiligter einer Straftat für schuldig befunden und gegen ihn eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist, deren Vollstreckung

nachträglich teilweise zur Bewährung ausgesetzt wurde, der Begriff „Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat“ im Sinne von Art. 4a „dahin auszulegen ist, dass sie ein nachfolgendes Verfahren, das zum Widerruf dieser Aussetzung wegen Verstoßes gegen die Auflagen in der Bewährungszeit führt, nicht erfasst, sofern der im Anschluss an dieses Verfahren erlassene Widerrufsbeschluss weder die Art noch das Maß der ursprünglich verhängten Strafe verändert“.

- 21 Das Kriterium für die Feststellung, ob eine Übergabe mit der Begründung, dass sie mit Art. 6 EMRK der Charta unvereinbar sei, abzulehnen ist, ist von irischen Gerichten mehrfach behandelt worden. Nach der Rechtsprechung gilt eine hohe Schwelle für die Ablehnung. In der Rechtssache *Minister for Justice/Stapleton* [2007] IESC 30, [2008] 1 IR 669 hat der Supreme Court (Oberstes Gericht, Irland) festgestellt, „dass die Gerichte des Vollstreckungsmitgliedstaats bei der Entscheidung über den Erlass einer Übergabeanordnung davon ausgehen müssen, dass die Gerichte des ausstellenden Mitgliedstaats, wie in Art. 6 Abs. 1 des Vertrags über die Europäische Union vorgeschrieben, ... die Menschenrechte und Grundfreiheiten achten“ (Rn. 70). In der Rechtssache *Minister for Justice and Equality/Celmer* [2019] IESC 80, [2020] 1 ILRM 121 – in der sich die Argumentation gegen eine Übergabe in erster Linie auf die Art. 47 und 48 Abs. 2 der Charta stützte – hat der Supreme Court als Kriterium genannt, ob die gesuchte Person im Falle einer Übergabe eine Verletzung „des Wesensgehalts ihres Grundrechts auf ein faires Verfahren“ erleiden werde. Das Gericht leitete dieses Kriterium aus dem Urteil der Großen Kammer des Gerichtshofs vom 25. Juli 2018, L.M. (C-216/18 PPU, EU:C:2018:586) her.
- 22 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden: EGMR) hat in seiner Rechtsprechung den fest verankerten und grundlegenden Charakter des Verbots von Abwesenheitsverfahren und -verurteilungen, sofern sie nicht mit einem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens einhergehen, hervorgehoben: *Stoichkov/Bulgarien*, (9808/02) 44 EHRR 14, *Sejdovic/Italien* (56581/00, 2006) und *Othman/Vereinigtes Königreich* (8139/09) (2012) 55 EHRR 1. Die Pflicht der Vertragsparteien, das Recht eines Angeklagten auf Anwesenheit im Gerichtssaal – sei es im ursprünglichen Verfahrens oder in einem Wiederaufnahmeverfahren – zu gewährleisten, „gehört zu den wesentlichen Anforderungen von Art. 6“ (Urteil *Sejdovic*, Rn. 84). Im Urteil *Othman* hat der EGMR festgestellt, dass „nach der Rechtsprechung des [EGMR] eine Ausweisungs- oder Auslieferungsentscheidung ausnahmsweise eine Frage nach Art. 6 aufwerfen kann, wenn der Flüchtling im ersuchenden Land eine eklatante Rechtsverweigerung erlitten hat oder zu erleiden droht“ (Rn. 258). Dabei hat er auf seine Rechtsprechung verwiesen, dass „bestimmte Formen der Ungerechtigkeit auf eine eklatante Rechtsverweigerung hinauslaufen können“, wie z. B. „eine Verurteilung in Abwesenheit ohne die Möglichkeit, später eine neue Entscheidung über die Begründetheit der Anklage zu erwirken“ (Rn. 259).
- 23 Nach irischem Recht „kann nichts klarer sein als der Grundsatz, dass eine Person, die einer Straftat beschuldigt wird, wissen muss, wann und wo sie vor Gericht

gestellt wird, um eines der in Art. 38 Abs. 1 der Verfassung garantierten Rechte wahrnehmen zu können, der Strafverfahren „außer in einem ordentlichen Gerichtsverfahren“ verbietet“ (Urteil O'Brien/Coughlan [2016] IESC 4, [2018] 2 IR 270, Nr. 8). Das Recht eines Angeklagten, bei dem gegen ihn geführten Verfahren anwesend zu sein und es zu verfolgen, ist als „ein grundlegendes verfassungsmäßiges Recht des Angeklagten [bezeichnet worden], das jedes Gericht zu schützen und zu verteidigen hat“ (so Richter Murphy im Urteil Lawlor/Hogan [1993] ILRM 606, Nr. 610). Dieses Recht erstreckt sich auf die Strafverhandlung und auch auf die Verhandlung, die dazu führt, dass eine Bewährungsstrafe für vollstreckbar erklärt wird. Das Recht, anwesend zu sein, ist jedoch nicht absolut; auf dieses Recht kann unter bestimmten beschränkten Umständen verzichtet werden.

- 24 Im Übrigen beruft sich der Berufungskläger auf zwei weitere Entscheidungen des EGMR, Böhmer/Deutschland (37568/97) (3. Oktober 2002) und El Kaada/Deutschland (2130/10) (12. November 2015), aus denen sich ergebe, dass unter bestimmten Umständen Art. 6 EMRK auf Entscheidungen über die Vollstreckung von Bewährungsstrafen anzuwenden sei. In beiden Entscheidungen hat der EGMR festgestellt, dass ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung in Art. 6 Abs. 2 EMRK vorliegt, wenn die Inkraftsetzung einer zuvor zur Bewährung ausgesetzten Strafe auf der Grundlage der Feststellung erfolgt ist, dass die betreffende Person eine weitere Straftat begangen hat, und wenn diese Feststellung vor der endgültigen Schuldfeststellung in einem Verfahren gemäß Art. 6 gemacht worden ist.

### **Begründung der Vorlage**

- 25 Das Gericht hat in der vorliegenden Rechtssache (Aktenzeichen [2021] IECA 209) ein ausführliches Urteil erlassen, in dem die Gründe, aus denen das Gericht ein Vorabentscheidungsersuchen für die Entscheidung über die Berufung für erforderlich hält, im Einzelnen dargelegt sind. Eine Kopie dieses Urteils ist dem vorliegenden Beschluss als **Anhang 1** beigefügt.
- 26 Der vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht vom Urteil Ardic. Anders als in der Rechtssache Ardic war der Auslöser für die Vollstreckung der gegen den Berufungskläger wegen der [nicht übersetzt] [ersten Straftat] verhängten Freiheitsstrafe (die im Gegensatz zur Rechtssache Ardic von Anfang an vollständig zur Bewährung ausgesetzt war) seine anschließende Verurteilung wegen der zweiten Straftat. Diese Verurteilung hat offenbar entscheidend dazu beigetragen, dass die Vollstreckbarkeit der zuvor zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe des Berufungsklägers ausgelöst wurde. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass der Berufungskläger im Gegensatz zu Herrn Ardic (außer dem Recht, einen „außerordentlichen Rechtsbehelf“ einzulegen) im Falle seiner Übergabe kein Recht auf eine nachträgliche Verhandlung hat. Im Fall der Übergabe hat er kein Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens wegen der zweiten Straftat und die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen seine Verurteilung wegen dieser Straftat ist abgelaufen.

Solange die Verurteilung besteht, bleibt der Vollstreckungsbeschluss in Kraft und der Betreffende muss die Freiheitsstrafe verbüßen, für die um seine Übergabe ersucht wird.

- 27 Gleichwohl ist festzustellen, dass der Vollstreckungsbeschluss nichts anderes war als „eine Entscheidung über die Vollstreckung oder Anwendung einer zuvor verhängten Freiheitsstrafe“ und dass weder diese Entscheidung noch die Verurteilung des Berufungsklägers wegen der zweiten Straftat eine Änderung von Art oder Maß der gegen ihn wegen der ersten Straftat verhängten Freiheitsstrafe bezweckte oder bewirkte. Zwar hat die Entscheidung, eine zuvor zur Bewährung ausgesetzte Strafe für vollstreckbar zu erklären, offensichtlich erhebliche Folgen für den Betroffenen, doch ist im Urteil Ardic festgestellt worden, dass eine solche Entscheidung keine Änderung der Art oder des Maßes der Strafe zur Folge hat. Daraus ließe sich folgern, dass die genaue Art der auslösenden Entscheidung – sei es eine Entscheidung über den Widerruf einer bedingten Haftentlassung wegen Verstoßes gegen die Entlassungsbedingungen wie in der Rechtssache Ardic oder, wie hier, eine Entscheidung über die Vollstreckbarkeitserklärung einer zuvor zur Bewährung ausgesetzten Strafe infolge einer weiteren strafrechtlichen Verurteilung – nicht von Bedeutung ist.
- 28 Das Gericht ist aber auch der Ansicht, dass der hier vorliegende Sachverhalt einen viel engeren Bezug zu Art. 6 EMRK (und zu den Art. 47 und 48 Abs. 2 der Charta, die hier zum Tragen kommen, da die Regelung des Europäischen Haftbefehls dem Unionsrecht entstammt) aufweist, als dies in der Rechtssache Ardic der Fall war. Die Freiheitsstrafe für die erste Straftat ist nur deshalb vollstreckbar, weil der Berufungskläger in Abwesenheit wegen der zweiten Straftat verurteilt und daraufhin der Vollstreckungsbeschluss erlassen wurde. Obwohl es sich bei dem Vollstreckungsbeschluss um eine eigenständige gerichtliche Entscheidung handelte, scheint sie eine Formsache gewesen zu sein: In Anbetracht der [nicht übersetzt] Verurteilung des Berufungsklägers wegen der zweiten Straftat hatte das Bezirksgericht offenbar keinen Ermessensspielraum und war verpflichtet, die Vollstreckung der Bewährungsstrafe anzuordnen. Im Grunde war also die Verurteilung wegen der zweiten Straftat ausschlaggebend dafür, dass die zuvor zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe des Berufungsklägers wegen der ersten Straftat für vollstreckbar erklärt wurde. Andernfalls würde es keine vollstreckbare Freiheitsstrafe geben, für die eine Übergabe auf der Grundlage des EHB angeordnet werden könnte. In diesem Zusammenhang weist der Berufungskläger darauf hin, dass ebenso wie die hiesigen Gerichte die Verurteilung in Abwesenheit wegen der zweiten Straftat (aufgrund der Bestimmungen von Art. 4a/Section 45) nicht anerkennen oder wirksam machen würden – und hier weist der Berufungskläger darauf hin, dass Polen aus nicht näher erläuterten Gründen nicht um seine Übergabe wegen dieser Straftat ersucht –, sie diese Verurteilung auch nicht für die Zwecke seiner Übergabe wegen der ersten Straftat anerkennen oder wirksam machen dürften.
- 29 Ausgehend von der Annahme, dass Art. 4a/Section 45 die Übergabe des Berufungsklägers zur Verbüßung der Strafe, die gegen ihn nach seinem

Abwesenheitsurteil wegen der zweiten Straftat verhängt wurde, ausschließen würde, wäre es ungewöhnlich [nicht übersetzt], wenn er zur Verbüßung der Strafe, die gegen ihn wegen der ersten Straftat verhängt wurde, übergeben werden könnte, obwohl diese Strafe nur aufgrund [nicht übersetzt] desselben Abwesenheitsurteils vollstreckbar ist.

- 30 Das Gericht ist der Ansicht, dass die EGMR-Rechtsprechung, die im Urteil *Ardic* herangezogen wurde, wie etwa das Urteil *Boulois/Luxemburg*, diesen Gesichtspunkt nicht wirklich behandelt hat. Die Rechtssache *Boulois* betraf nicht die Vollstreckbarkeitserklärung einer zur Bewährung ausgesetzten Strafe infolge einer späteren Verurteilung. Vielmehr ging es um Entscheidungen über Hafturlaub, bedingte Haftentlassung und Haftverlegung, die vom Strafvollzugausschuss in Luxemburg getroffen worden waren. Vorliegend hingegen besteht kein Zweifel daran, dass Art. 6 EMRK auf die Verhandlung, Verurteilung und Strafzumessung in Bezug auf den Berufungskläger wegen der zweiten Straftat Anwendung zu finden hat. Wie bereits ausgeführt, ist diese Verurteilung für die Vollstreckung der gegen den Berufungskläger wegen der ersten Straftat verhängten Bewährungsstrafe entscheidend gewesen. Im Grunde hat diese Verurteilung die Vollstreckbarkeit der Strafe ausgelöst.
- 31 Unter diesen Umständen hält das Gericht die Annahme für vertretbar, dass der Vollstreckungsbeschluss in einem so engen Zusammenhang mit der Verurteilung wegen der zweiten Straftat steht, dass ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK in Bezug auf diese Verurteilung auch den Vollstreckungsbeschluss betrifft. Die Entscheidungen des EGMR in den Rechtssachen *Böhmer/Deutschland* und *El Kaada/Deutschland* stützen diese Ansicht. Im Gegensatz zur Rechtssache *Boulois* und den anderen im Urteil *Ardic* genannten Entscheidungen ging es in diesen Entscheidungen um die Vollstreckung einer zur Bewährung ausgesetzten Strafe aufgrund der Begehung einer späteren Straftat. Zwar war der Sachverhalt insofern anders, als die Gerichte die Vollstreckungsbeschlüsse auf der Grundlage einer Schuldfeststellung getroffen hatten, die nicht auf einer rechtskräftigen Verurteilung nach einem Strafverfahren beruhte und die daher zu einem Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 EMRK führte. Im Fall des Berufungsklägers aber ist der Vollstreckungsbeschluss [nicht übersetzt], so wie die Vollstreckungsbeschlüsse in den Rechtssachen *Böhmer* und *El Kaada* deswegen rechtsfehlerhaft waren, weil sie jeweils auf einer Schuldfeststellung beruhten, die gegen Art. 6 Abs. 2 EMRK verstieß, deswegen rechtsfehlerhaft, weil er sich auf eine Schuldfeststellung – der Verurteilung wegen der zweiten Straftat – stützte, die gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK verstieß. Im letztgenannten Fall wie auch im erstgenannten Fall ist durch die „weitere Straftat“ „ein Nachteil, der ... einer Strafe gleichzusetzen ist“ (Urteil *Böhmer*, Rn. 66) – der Widerruf der Aussetzung der Freiheitsstrafe aus der ursprünglichen Verurteilung – verhängt worden.
- 32 Die Urteile *Böhmer* und *El Kaada* können daher so verstanden werden, dass sie einen weiter gefassten Grundsatz begründen, wonach in Fällen, in denen die Vollstreckung einer zur Bewährung ausgesetzten Strafe infolge der späteren Begehung einer Straftat beantragt wird, die Entscheidung über die Vollstreckung

auf einer Schuldfeststellung beruhen muss, die mit Art. 6 EMRK im Einklang steht.

- 33 Was im vorliegenden Fall die Schwere eines möglichen Verstoßes anbelangt, so kann nach der EGMR-Rechtsprechung die Verurteilung einer Person in Abwesenheit ohne die Möglichkeit, eine neue Entscheidung über die Begründetheit der Anklage zu erwirken, grundsätzlich auf eine „eklatante Rechtsverweigerung“ hinauslaufen und kann daher „ausnahmsweise“ gemäß Art. 6 EMRK im Rahmen einer Auslieferungs- (oder Übergabe-)Entscheidung geltend gemacht werden. Art. 4a selbst bringt diesen Ansatz zum Ausdruck: Er ermächtigt die Gerichte der Vollstreckungsstaaten ausdrücklich, die Übergabe zu verweigern, wenn „die Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat“ (wie dieser Ausdruck ausgelegt wird) in Abwesenheit unter Umständen stattgefunden hat, die einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK beinhalten. Verurteilungen in Abwesenheit werden zu Recht als schwerwiegende Angelegenheit betrachtet, die wesentliche Normen der Strafjustiz und der Grundrechte berührt und die grundsätzlich den extremen Schritt der Ablehnung der Übergabe rechtfertigt. Insbesondere ist der Vollstreckungsstaat in Fällen, die in den Anwendungsbereich von Art. 4a fallen, nicht verpflichtet, die Behebung von Verstößen gegen Art. 6 den Gerichten des Anordnungsstaats zu überlassen.
- 34 Was den Anwendungsbereich von Art. 4a Abs. 1 des Rahmenbeschlusses anbelangt, so hält es das Gericht für vertretbar, dass unter Umständen wie den hier vorliegenden die materielle Wahrung der Rechte der gesuchten Person nach Art. 6 (und ihrer Rechte nach den Art. 47 und 48 der Charta) es erfordert, dass der Ausdruck „die Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat“ so zu verstehen ist, dass er ein anschließendes zu einer Verurteilung führendes Strafverfahren einschließt, wenn diese Verurteilung bei der Vollstreckung einer zuvor zur Bewährung ausgesetzten Strafe, wegen deren um die Übergabe ersucht wurde, eine entscheidende Rolle gespielt hat.
- 35 Zwar würde dadurch die Kategorie der im Sinne von Art. 4a Buchst. 1 maßgebenden „Entscheidung“ erweitert, doch würde dies die Wirksamkeit des Mechanismus des Europäischen Haftbefehls unter Umständen, unter denen die Mitgliedstaaten ohnehin verpflichtet sind, Art. 6 Abs. 1 EMRK in ihren Strafverfahren einzuhalten, nicht beeinträchtigen oder aushöhlen. Wenn die Vollstreckbarkeit der zur Bewährung ausgesetzten Strafe durch eine spätere Verurteilung ausgelöst wird, scheint es daher für den Ausstellungsstaat nicht unzumutbar zu sein, nachzuweisen, dass die gesuchte Person bei der Verhandlung, die zu diesem Schuldspruch führte (und gegebenenfalls bei der Verhandlung über die Strafzumessung), anwesend war oder, falls dies nicht der Fall war, dass ihre Rechte nach Art. 6 EMRK anderweitig beachtet wurden.
- 36 Unter diesen Umständen kann das Gericht nicht zu dem Schluss kommen, dass das Urteil Ardic den von dem Berufungskläger vorgebrachten Einwänden gegen die Übergabe eindeutig entgegensteht. In Anbetracht seiner Zweifel, der grundsätzlichen Bedeutung der Fragen und des Erfordernisses von Klarheit und

Sicherheit in Bezug auf den Umfang der jeweiligen Verpflichtungen des Anordnungs- und des Vollstreckungsstaats in diesem Zusammenhang hält das Gericht eine Vorlage an den Gerichtshof gemäß Art. 267 AEUV für angebracht.

### **Zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragen**

37 Das Gericht legt die folgenden Fragen vor. Abhängig von der Antwort auf die erste Frage kann sich eine Beantwortung der anschließenden Fragen erübrigen.

1. Wenn um die Übergabe der gesuchten Person zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe ersucht wird, die zunächst zur Bewährung ausgesetzt worden war, deren Vollstreckung aber später aufgrund der späteren Verurteilung der gesuchten Person wegen einer weiteren Straftat angeordnet wurde, und wenn dieser Vollstreckungsbeschluss aufgrund dieser Verurteilung zwingend vorgeschrieben war, ist dann das Verfahren, das zu dieser späteren Verurteilung, und/oder das Verfahren, das zu dem Vollstreckungsbeschluss geführt hat, im Sinne von Art. 4a Buchst. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates Teil der „Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat“?

2. Ist die vollstreckende Justizbehörde unter den in Frage 1 genannten Umständen berechtigt und/oder verpflichtet, zu prüfen, ob die Verhandlungen, die zu der späteren Verurteilung und/oder dem Vollstreckungsbeschluss geführt haben und die in Abwesenheit der gesuchten Person stattfanden, im Einklang mit Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) durchgeführt wurden, und insbesondere, ob die Abwesenheit der gesuchten Person in dieser Verhandlung zu einer Verletzung der Verteidigungsrechte und/oder des Rechts der gesuchten Person auf ein faires Verfahren geführt hat?

3. a) Ist die vollstreckende Justizbehörde, die sich unter den in Frage 1 genannten Umständen davon überzeugt hat, dass das Verfahren, das zu der späteren Verurteilung und dem Vollstreckungsbeschluss geführt hat, nicht im Einklang mit Art. 6 EMRK durchgeführt wurde, und insbesondere, dass die Abwesenheit der gesuchten Person eine Verletzung der Verteidigungsrechte und/oder des Rechts der gesuchten Person auf ein faires Verfahren darstellt, berechtigt und/oder verpflichtet, (a) die Übergabe der gesuchten Person mit der Begründung abzulehnen, dass eine solche Übergabe gegen Art. 6 EMRK und/oder die Art. 47 und 48 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) verstoßen würde, und/oder (b) von der ausstellenden Justizbehörde als Bedingung für die Übergabe die Garantie zu verlangen, dass die gesuchte Person nach ihrer Übergabe Anspruch auf ein Wiederaufnahmeverfahren oder ein Berufungsverfahren hat, an dem sie teilnehmen kann und das eine erneute Prüfung des Sachverhalts, einschließlich neuer Beweismittel, ermöglicht, die zur Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung in Bezug auf die Verurteilung, die zur Vollstreckungsanordnung geführt hat, führen kann?

(b) Ist für die Zwecke der vorstehenden Frage 3 Buchst. a zu prüfen, ob die Übergabe der gesuchten Person den Wesensgehalt ihrer Grundrechte nach Art. 6 EMRK und/oder den Art. 47 und 48 Abs. 2 der Charta verletzen würde, und wenn ja, reicht der Umstand, dass die Verhandlung, die zu der späteren Verurteilung und dem Vollstreckungsbeschluss geführt hat, in Abwesenheit durchgeführt wurde und dass die gesuchte Person im Falle ihrer Übergabe kein Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf einen Rechtsbehelf haben wird, aus, um der vollstreckenden Justizbehörde die Feststellung zu ermöglichen, dass die Übergabe den Wesensgehalt dieser Rechte verletzen würde?

### **Abschließende Feststellungen**

- 38 Das Berufungsverfahren wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs über diese Fragen ausgesetzt. Da der Berufungskläger derzeit gegen Kautions auf freiem Fuß ist, hält es das Gericht nicht für angebracht, die Behandlung dieses Vorabentscheidungsersuchens im Rahmen eines Eilverfahrens oder eines beschleunigten Verfahrens zu beantragen.

[nicht

übersetzt]

**ANHANG – SECTION 45 des Gesetzes von 2003**

45. – Eine Person darf nur dann nach diesem Gesetz [nicht übersetzt] übergeben werden, wenn im Falle eines Europäischen Haftbefehls der Haftbefehl die in der Tabelle zu dieser Section aufgeführten Angaben nach Buchst. d Nrn. 2, 3 und 4 des Haftbefehlsformblatts im Anhang des Rahmenbeschlusses [nicht übersetzt] enthält.

**TABELLE**

(d) Geben Sie an, ob die Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen ist:

1.  Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen.

2.  Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen.

3. Bitte geben Sie zu der unter Nr. 2 angekreuzten Möglichkeit an, dass eine der folgenden Möglichkeiten zutrifft:

3.1a. die Person wurde am (Tag/Monat/Jahr) persönlich vorgeladen und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt, die zu der Entscheidung geführt hat, sowie davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint.

ODER

3.1b. die Person wurde nicht persönlich vorgeladen, aber auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, sowie davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint.

ODER

3.2. die Person hat in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand, der entweder von der betroffenen Person oder vom Staat bestellt wurde, erteilt, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und ist bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden;

ODER

3.3. der Person wurde die Entscheidung am (Tag/Monat/Jahr) zugestellt, und sie wurde ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann, und

die Person hat ausdrücklich erklärt, dass sie diese Entscheidung nicht anfecht;

ODER

die Person hat innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt;

ODER

3.4. der Person wurde die Entscheidung nicht persönlich zugestellt, aber

— sie wird die Entscheidung unverzüglich nach der Übergabe persönlich zugestellt erhalten,

und

— sie wird bei Zustellung der Entscheidung ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt werden, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann, und

— sie wird von der Frist in Kenntnis gesetzt werden, über die sie verfügt, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. ein Berufungsverfahren zu beantragen, die ... Tage beträgt.

4. Bitte geben Sie zu der unter Nr. 3.1b, 3.2 oder 3.3 angekreuzten Möglichkeit an, wie die entsprechende Voraussetzung erfüllt wurde.“